



# Männerturnverein von 1862 Moringen e.V.

MTV Moringen • Amtsfreiheit 6 • 37186 Moringen

Turnen • Leichtathletik • Handball • Tischtennis • Volleyball  
Wandern • Behindertensport • Basketball • Badminton

## Die Satzung des MTV Moringen

**Diese Satzung sieht, auch wenn es nicht ausdrücklich formuliert ist, das weibliche bzw. männliche Geschlecht der Amtsträger vor und bezieht in alle genannten Ziele und Aktivitäten des MTV den Grundsatz der Inklusion mit ein.**

### § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Männerturnverein von 1862 Moringen e. V.“ und hat seinen Sitz in 37186 Moringen. Gründungstag ist der 07.12.1862. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Göttingen unter VR-Nr. 130111 eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

Zweck des Vereins ist die Pflege, Förderung und Ausübung des Breiten- und Leistungssportes. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch folgende Sportarten:

Jegliche Art Turnen und Turnspiele

Handball

Leichtathletik

Tischtennis

Volleyball

Basketball

Badminton

Behindertensport

Wandern

Jegliche Art von anderen Sportarten

Telefon:  
(05554) 1388

Telefax:  
(05554) 1401

mtv-moringen  
@freenet.de

Geschäftszeit:

Donnerstag  
16.00 - 19.00 Uhr  
und nach  
Vereinbarung



Bankverbindungen:

Volksbank Solling e.G.  
(BLZ 26261693)  
Kto.-Nr. 10464700

Kreis-Sparkasse  
Northeim  
(BLZ 26250001)  
Kto.-Nr. 25002007

Die Vereinsmitglieder nehmen am regelmäßigen Training und ggf. an Wettkämpfen teil. Die Betreuung der Sportangebote erfolgt durch sportfachlich vorgebildete Übungsleiterinnen und Übungsleiter.

Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

Die Mitglieder der Vereinsorgane nehmen ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich wahr.

Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen e. V. mit seinen Gliederungen, sowie der niedersächsischen Fachverbände seiner Abteilungen und regelt im Einklang mit deren Satzungen seine Angelegenheiten selbständig.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 Gliederung**

Für jede im Verein betriebene Sportart kann im Bedarfsfall eine eigene, in der Haushaltsführung unselbstständige Sparte gegründet werden.

### **§ 5 Mitgliedschaft**

Der Verein besteht aus:

ordentlichen Mitgliedern  
fördernden Mitgliedern  
Ehrenmitgliedern

### **§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft**

Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag

entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschriften der gesetzlichen Vertreter. Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, kann der Antragsteller die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig.

Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und die dem Verein angehören will, ohne sich in ihm sportlich zu betätigen. Für die Aufnahme gelten die Regeln über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder entsprechend.

## **§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Er ist unter Einhaltung einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Quartals möglich.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden

- wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
- wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder
- wegen groben unsportlichen Verhaltens

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig; sie muss schriftlich und binnen drei Wochen nach Absendung der Entscheidung erfolgen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig. Der ordentliche Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Ein Mitglied kann des Weiteren ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung von Beiträgen oder Umlagen in Höhe von mehr als zwei Quartalen im Rückstand ist. Der Ausschluss kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf den Ausschluss zu enthalten hat drei Monate vergangen sind.

Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche gegen den Verein müssen binnen sechs Monaten nach Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief geltend gemacht und begründet werden.

Durch das Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben die aufgrund der bisherigen Mitgliedschaft zur Entstehung gelangten Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein unberührt.

## **§ 8 Mitgliedsbeiträge**

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Monatsbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Für Nichtmitglieder wird eine Kursgebühr erhoben.

Die Mitgliederversammlung kann Umlagen beschließen.

Aktive Mitglieder sind verpflichtet Arbeitseinsätze zu leisten.

Eine besondere Finanz- und Beitragsordnung ist Bestandteil dieser Satzung.

## **§ 9 Rechte und Pflichten**

Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und zur Einhaltung gemeinsamer Wertvorstellungen verpflichtet.

Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet.

## **§ 10 Organe**

Die Organe des Vereins sind

der Vorstand  
die Mitgliederversammlung.

## **§ 11 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus:

1. dem ersten Vorsitzenden
2. dem stellvertretenden Vorsitzenden
3. dem Kassenwart
4. dem Schriftführer
5. dem Pressewart
6. dem Abteilungsleiter der Sparten Turnen und Behindertensport
7. dem Abteilungsleiter der Sparten Fitness, Leichtathletik, Kung Fu,
8. dem Abteilungsleiter der Sparten Tischtennis, Volleyball, Badminton
9. dem Abteilungsleiter der Sparte Handball

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Der Vorstand ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen; er ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen ausarbeiten und vorschlagen, über die die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit entscheidet (vgl. §20 dieser Satzung).

Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten.

Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der stellvertretende Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist:

der erste Vorsitzende  
der stellvertretende Vorsitzende  
der Kassenwart  
der Schriftführer

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der genannten vier Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

Vorstandsaufgaben können im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten durch Beschluss der Mitgliederversammlung entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.

Zur Erledigung von Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten Beschäftigte anzustellen. Hierzu ist ein Beschluss durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit erforderlich.

Die Vorstandsmitglieder und ehrenamtlich für den Verein tätigen Mitarbeiter haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die Ihnen nachweislich durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto und Telefon.

Neu entstehende Sparten werden entsprechend ihrer Tätigkeit und ihrer Mitgliederanzahl den bislang bestehenden Abteilungen zugeordnet. Dies wird in der Mitgliederversammlung festgelegt und mit einfacher Mehrheit beschlossen.

Eine besondere Geschäftsordnung ist Bestandteil dieser Satzung.

## **§ 12 Amtsdauer des Vorstandes**

Die Mitglieder des Vorstandes (1. - 9.) werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Vorstandsmitglieder

1. und 4.,
2. und 3. ,
- 5.

werden in jeweils aufeinander folgenden Jahren in der Wahlperiode gewählt.

Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur satzungsgemäßen Bestellung (Neuwahl) ihrer Nachfolger im Amt.

Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Eine Wiederwahl des Vorstandes ist zulässig.

Die Abteilungsvorsitzenden werden von den Sparten (6. - 9.) der jeweiligen Abteilung gewählt und in der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit bestätigt oder abgelehnt.

Der Vorstand ist ermächtigt, beim Ausscheiden oder sonstiger Verhinderung von Mitgliedern von Vereinsorganen – dauernd oder befristet – deren verwaistes Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch geeignete Mitglieder zu besetzen.

## **§ 13 Mitgliederversammlung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Quartal statt.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.

Den Vorsitz in den Mitgliederversammlungen führt der erste Vorsitzende. Im Verhinderungsfall führt der stellv. Vorsitzende die Versammlung. Ist auch dieser verhindert, bestimmt der Vorstand den Versammlungsleiter.

## **§ 14 Zuständigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für

- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
- Entgegennahme des Berichts des Kassenprüfers
- Entlastung und Wahl des Vorstandes
- Wahl des Kassenprüfers
- Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen

- Genehmigung des Haushaltsplanes
- Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
- Entscheidung über die Aufnahme neuer und den Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Entscheidung über die Einrichtung von Sparten
- Beschlussfassung über Anträge

### **§ 15 Einberufung von Mitgliederversammlungen**

Mindestens einmal im Jahr muss die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch Bekanntgabe in der Tageszeitung HNA Hessisch-Niedersächsische Allgemeine Northeimer Neueste Nachrichten und im Vereinsheft unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Vorstand und von den Mitgliedern eingebracht werden. Sie müssen eine Woche vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich mit Begründung vorliegen.

Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Anträge auf Satzungsänderungen müssen unter Benennung des abzuändernden bzw. neu zu fassenden Paragraphen im genauen Wortlaut mit der Einladung zur Mitgliederversammlung mitgeteilt werden und sind im Internet und auf der Geschäftsstelle einzusehen.

### **§ 16 Ablauf und Beschlussfassung von Mitgliederversammlungen**

Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenenthaltungen zählen nicht. Schriftliche Abstimmungen erfolgen nur, wenn ein Drittel der anwesenden Mitglieder dies verlangt. Steht nur eine Person zur Wahl, wird offen abgestimmt, es sei denn, auf Antrag wird die schriftliche Wahl beschlossen.

Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von 2 zeichnungsberechtigten Vorstandmitgliedern nach § 26 BGB (sh. § 11.4) zu unterzeichnen ist.

Es soll folgende Feststellungen enthalten:

- Zeit und Ort der Versammlung
- den Versammlungsleiter
- den Protokollführer
- die Zahl der erschienenen Mitglieder
- die Tagesordnung
- die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung

Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

### **§ 17 Stimmrecht und Wählbarkeit**

Stimmrecht besitzen nur ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.

Gewählt werden können alle ordentlichen Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

### **§ 18 Ernennung von Ehrenmitgliedern**

Personen, die sich besonders um die Förderung des Sports innerhalb des Vereines verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit; sie bedarf einer einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

### **§ 19 Kassenprüfung**

Die Mitgliederversammlung wählt in jedem Jahr für die Dauer von zwei Jahren eine Person zur Kassenprüfung. Der Verein hat zwei Kassenprüfer. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein. Wiederwahl ist zulässig. Zusätzlich ist ein Ersatzkassenprüfer zu wählen.



Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenswartes und der übrigen Vorstandsmitglieder.

## **§ 20 Ordnungen**

Zur Durchführung der Satzung kann der Vorstand:

- eine Geschäftsordnung
- eine Finanz- und Beitragsordnung
- eine Jugendordnung
- eine Ehrungsordnung
- eine Schiedsgerichtsordnung
- eine Ordnung für die Benutzung der Sportstätten

ausarbeiten und der Mitgliederversammlung vorschlagen. Die Ordnungen werden mit einer einfachen Mehrheit der Mitgliederversammlung beschlossen.

## **§ 21 Auflösung des Vereins und Anfallsberechnung**

Die Auflösung des Vereins kann in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung mit der im § 16 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. (Abwicklung der Vereinsauflösung). Die vorstehende Vorschrift gilt entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das vorhandene Vereinsvermögen nach Abdeckung eventueller Verbindlichkeiten an den Landessportbund Niedersachsen e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für als gemeinnützig anerkannte sportliche Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 22 Inkrafttreten**

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Vereins am

21.10.2016 beschlossen worden.

Moringen, den 25.10.2016

Vorsitzender Schulz

Schriftwartin Guicking